

Erläuterungen zur Berechnung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr



Sehr geehrte Damen und Herren,

der zugesandte Bescheid bzw. Änderungsbescheid über Grundbesitzabgaben beinhaltet auch die Berechnung der Abwassergebühr (Kanalbenutzungsgebühr), getrennt in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr.

Ab dem Jahr 2007 werden in der Gemeinde Anröchte auf Grund der Rechtsprechung die Kanalbenutzungsgebühren getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet und die Gebührenpflichtigen mit den getrennten Abwassergebühren veranlagt. Für die Jahre 2007 bis 2009 wurde mit Bescheid vom 01.06.2010 eine rückwirkende Neuberechnung und Veranlagung durchgeführt.

Gegen den Bescheid vom 01.06.2010 wurden Klagen vor dem Verwaltungsgericht Arnberg eingereicht. Am 07.07.2011 wurde beim Verwaltungsgericht Arnberg eine der Klagen verhandelt und durch Urteil (nicht rechtskräftig) entschieden. Der vorgebrachten Klagebegründung zu hoher einzelner Kostenpositionen in den Gebührenbedarfsberechnungen folgte das Verwaltungsgericht nicht. Bei der beklagten Aufteilung und Zurechnung einzelner Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung hat das Verwaltungsgericht dem Kläger stattgegeben. Im Wesentlichen betrifft dies die Trennung der Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei Mischwasserkanälen und einzelnen Sonderbauwerken. Hier wurde die angewandte Ermittlungsmethode eines beauftragten Ingenieurbüros als nicht verursachergerecht und damit nicht geeignet beurteilt.

Im Ergebnis ist mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes die Kostenverteilung für die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr als nicht korrekt erklärt worden. In der Gesamtsumme hat die Gemeinde Anröchte kostenmäßig richtig abgerechnet, aber die Kostenmasse für die Schmutzwassergebühr sei zu hoch und die für die Niederschlagswassergebühr zu gering bemessen. Eine Verschiebung innerhalb der beiden Kostenmassen führt zu einer anderen Verteilung unter den Abgabepflichtigen, was wiederum zu Mehr- oder Minderbelastungen unter den Gebührenzählern führt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Arnberg vom 07.07.2011 hinsichtlich der Kostenmassenverteilung hat die Gemeinde Anröchte den Antrag auf Zulassung zur Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gestellt. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden worden. Das OVG Münster entscheidet, ob das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnberg bestandskräftig oder widerlegt wird.

Auf Grund des schwebenden Verfahrens werden alle nach dem 07.07.2011 erlassenen Grundbesitzabgabenbescheide bezüglich der Abwassergebühren unter den **Vorbehalt der Nachprüfung** gestellt. Gebührenpflichtige müssen daher diesbezüglich **KEINE KLAGE** erheben. Nach Abschluss des OVG-Verfahrens erfolgt die Umsetzung des Ergebnisses in Form einer Bestätigung der unter Vorbehalt gesetzten Bescheide oder eine Anpassung der Gebühren. Mit der OVG-Entscheidung ist nicht in Kürze zu rechnen, so dass erst in Folgejahren eine endgültige Klärung erfolgt.

Die Schmutzwassergebühren des Jahres 2011 im Grundlagenbescheid vom 28.01.2011 wurden als Vorauszahlungen erhoben. Die Niederschlagswassergebühren wurden dagegen für das Jahr 2011 festgesetzt. Mit dem Grundlagenbescheid Anfang 2012 erfolgt erst die leistungsbezogene Endabrechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühren für 2011.

Das bedeutet, dass die Schmutzwassergebühren 2011 und Folgejahre sowie die Niederschlagswassergebühren 2012 und Folgejahre unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen und dazu noch eine endgültige Festsetzung ergeht.

Bei unterjähriger Bescheiderteilung sind in Einzelfällen auch abweichende Abrechnungsjahre betroffen, sofern die Bescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung gesetzt wurden.

Alle bestandskräftigen Bescheide bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die folgenden Mitarbeiter der Finanzverwaltung der Gemeinde Anröchte:

Herr Bracht,	Zimmer 13,	Tel. 02947/888-205
Herr Braune,	Zimmer 12,	Tel. 02947/888-201

Mit freundlichem Gruß
gez. Holtkötter
Bürgermeister